

2.2. Kultur

Theater- und Saalbestuhlung

Vorhänge und Fußbodenbeläge für Wandelgänge in Museen und Theatern (nur Publikumsbereich)

Ausstellungsschränke, Schauvitriolen

Beleuchtungseinrichtungen

Garderobenausslattungen

Geräte für Laienzirkel

Musikinstrumente

Foto-, Film-, Kopier- und Vergrößerungsgeräte sowie Ton- aufnahme- und -Wiedergabegeräte

ab 100 M
Einzel-
bruttowert

2.3. Gesundheits- und Sozialwesen

Betten (ohne Matratzen und Bettwäsche)

Instrumentenschränke

Umbett-, Vorbereitungs- und Instrumententische

Untersuchungsdiwane und -Stühle

Geräte für Diagnostik und Therapie ab 100 M Einzelbruttowert

Ärztliche Instrumentarien sind nicht als Grundmittel zu erfassen

Wide eikommoden, -tische, 1

Kindertische, Kinderstühle J

> in Kinderkrippen.

2.4. Hoch- und Fachschulwesen

Hörsaalgestühl

Werk- und Experimentiertische

Geräte und Apparate für Lehre und Forschung (ausschließlich Anschauungs- und Demonstrationsmodelle)

Musikinstrumente

Betten und Liegen in Internaten

Stühle sind abweichend von Ziff. 1 im Hoch- und Fachschulwesen nicht in der Grundmittelrechnung zu erfassen

Für die Kliniken der Universitäten und Medizinischen Akademien und die Kinderkrippen gilt die spezielle Regelung des Gesundheits- und Sozialwesens. Für Kindergärten der Hoch- und Fachschulen gilt die spezielle Regelung der Volksbildung.

ab 100 M
Einzel-
bruttowert

2.5. Kommunale Einrichtungen

Parkbänke, Liegestühle, Strandkörbe

Sitzreihen oder Bestuhlung in Freilichtbühnen

Badewannen (in öffentlichen Bädern)

2.6. Brandschutz

Feuerwehr-Druckschläuche

Schlauchzubehör

Prüfgeräte

Sanitätsgeräte

Scheinwerfer, Notleuchten

Signal- und Warngeräte

Werkzeuge, komplett

Sonstige Ausrüstungen

ab 100 M
Einzel-
brullowert

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Folgende Angaben sind für das Inventarobjekt zu erfassen und nachzuweisen:

Die Bezeichnung des Inventarobjektes mit technischer Charakteristik, Hersteller oder Lieferer-

Kapitel und Einzelplan

Grundmittelart

Kreis- und Zählnummer

Inventarnummer, soweit diese im Interesse der Ordnung erforderlich ist,

Meldenummer

Menge

Bruttowert

Verschleiß

Abschreibungssatz und der jährliche Abschreibungsbetrag, Jahr der Inbetriebnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. Anschaffungsjahr bei Ausrüstungen

Bauzustand bei Gebäuden

die normative Nutzungsdauer sowie das Jahr des Ablaufs der Nutzungsdauer

Werterhaltungen ab 500 M je Maßnahme

außerordentliche Wertänderungen

Zeitpunkt des Ausscheidens eines Grundmittels.